

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**1. Geltung**

- 1.1. Alle Lieferungen und Leistungen von raymann kraft der sonne® photovoltaikanlagen gmbh erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, außer raymann kraft der sonne® stimmt zu ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und raymann kraft der sonne®, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen drauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.3. raymann kraft der sonne® ist berechtigt, seine Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Dem Kunden wird in diesem Fall ein Exemplar der geänderten Fassung übermittelt. Die neuen AGB werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen ab Zusendung schriftlich widerspricht.

2. Angebote

- 2.1. Angebote (mündlich oder schriftlich) und Verkaufsunterlagen von raymann kraft der sonne®, wie z.B. Preislisten usw. sind unverbindlich.
- 2.2. Die Übersendung von Katalogen, Prospekte oder Preislisten verpflichtet raymann kraft der sonne® nicht zur Lieferung oder Auftragsbestätigung. Sämtliche Bestellungen und Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch raymann kraft der sonne® (E-Mails gelten nur dann als schriftliche Erklärung, wenn der Inhalt durch Antwort-E-Mail binnen 48 Stunden ab Absendung vom Empfänger individuell (keine automatischen Empfangsbestätigungen) bestätigt wird. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Bei sofortiger Lieferung kann die schriftliche Bestätigung auch durch die Rechnung ersetzt werden.
- 2.3. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben und sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur als Näherungswert zu verstehen und stellen insbesondere keine Zusicherungen von Eigenschaften dar, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.4. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird. Die Anlagenplanung und die Einreichung für Genehmigung von Projekten sind entgeltlich.

3. Geistiges Eigentum

- 3.1. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse, die von raymann kraft der sonne® beigestellt werden oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von raymann kraft der sonne® bzw. seiner Partner und Lieferanten.
- 3.2. Dem Kunden ist bei sonstiger Unterlassungs- und Schadenersatzpflicht verboten, diese Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zu verwenden, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder zur Verfügungstellung für ähnliche Projekte.

4. Preise

- 4.1. Preisangaben in den Angeboten sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, außer sie wurden ausdrücklich als Pauschalpreis bezeichnet.
- 4.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 4.3. Die Preise gelten in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, ab Lager, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Umsatzsteuer.
- 4.4. Soweit nichts anders angegeben ist, hält sich raymann kraft der sonne® an die in den Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise.
- 4.5. Gilt nicht bei Verbrauchergeschäften: Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegt weniger als ein Monat.

5. Leistungsbeginn, Leistungsausführung

- 5.1. Zur Ausführung der Leistung ist raymann kraft der sonne® frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Soweit die Nichterfüllung dieser Verpflichtung dem Kunden zuzurechnen ist, ist raymann kraft der sonne® von der Leistungspflicht frei und berechtigt, Schadenersatz im Rahmen der getätigten Vorleistungen zu verlangen.
- 5.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Netzbetreiber sind grundsätzlich vom Kunden beizubringen. raymann kraft der sonne® ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auch ohne vorangehende Zustimmung des Kunden auf dessen Kosten zu veranlassen.
- 5.3. Der Kunde hat raymann kraft der sonne® für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden kostenlos beizustellen.
- 5.4. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Kunden gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

6. Leistungsfristen und -termine

- 6.1. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch raymann kraft der sonne® steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferanten und Hersteller. Für Verspätungen aufgrund unvorhersehbarer

Ereignisse, insbesondere Fälle höherer Gewalt, schlechte Witterungsverhältnisse und dergleichen haftet raymann kraft der sonne® nicht.

- 6.2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung, nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten und nicht bevor der Kunde alle ihm obliegenden Voraussetzungen für die Durchführung des Geschäftes erfüllt hat.
- 6.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von raymann kraft der sonne® zu vertreten sind (z.B. durch höhere Gewalt, schlechtes Wetter), werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von raymann kraft der sonne® schuldhaft verursacht wurden.
- 6.4. raymann kraft der sonne® ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

7. Zahlung

- 7.1. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind sämtliche Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig.
- 7.2. Bei Photovoltaik- und Installationsprojekten werden 30 % des Bruttopreises lt. Auftragsbestätigung sofort und 50 % des Bruttopreises lt. Auftragsbestätigung 2 Wochen vor Lieferung/Montage und 20 % 8 Tage nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten mit der Schlussrechnung fällig.
- 7.3. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 7.4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn raymann kraft der sonne® über den Betrag verfügen kann. Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit solchen von raymann kraft der sonne® ist ausgeschlossen.
- 7.5. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist raymann kraft der sonne® berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an dem unternehmerischen Kunden Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz p.a. und einem nicht unternehmerischen Kunden (Verbraucher) die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Trifft den Verbraucher Verschulden am Verzug und übersteigt der Zinsschaden von raymann kraft der sonne® die gesetzlichen Verzugszinsen, ist raymann kraft der sonne® berechtigt dem Verbraucher den tatsächlichen Zinsschaden zu verrechnen.
- 7.6. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die raymann kraft der sonne® entstandenen angemessenen Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen, und zwar maximal bis zur Höhe der Vergütungen, die sich aus der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben.
- 7.7. Werden raymann kraft der sonne® nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist raymann kraft der sonne® berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und den Beginn oder die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

8. Lieferung und Gefahrtragung

- 8.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Haus. Kann die Lieferung zu dem vereinbarten Liefertermin aus Gründen nicht erfolgen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, so ist der Kunde verpflichtet, für jeden weiteren Zustellversuch die daraus resultierenden Versand- und Lieferkosten zu tragen.
- 8.2. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Ablieferung am vereinbarten Ort bzw. Übergabe an den Kunden bzw. seinen Vertreter auf den Kunden über.
- 8.3. Hat aber der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von raymann kraft der sonne® vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von raymann kraft der sonne®, und zwar unabhängig davon, ob die Waren weiterverarbeitet oder veräußert werden.
- 9.2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Punkt 7.7. bekannt, ist raymann kraft der sonne® unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die in Vorbehalt stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, unabhängig davon, ob diese Waren fix montiert sind oder nicht, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag zur Folge hat. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 9.3. raymann kraft der sonne® ist im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden auch berechtigt, noch nicht an den Kunden übergebene oder unter Eigentumsvorbehalt stehende und zurückgenommene Waren auf Rechnung des Kunden unter Anrechnung auf seine Forderungen zu verwerten. Hierfür gelten die § 466a ABGB, für unternehmensbezogene Geschäfte darüber hinaus auch die §§ 368 bis 372 UGB.
- 9.4. An dem Kunden von raymann kraft der sonne® übergebenen Waren oder sonstigen Fahrnissen steht dem Kunden im Falle des eingetretenen oder drohenden Zahlungsverzugs kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10. Vertragsrücktritt

- 10.1. Bei Annahmeverzug, bei vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit, von ihm zu vertretendem Zufall oder anderen im Bereich des Kunden gelegenen wichtigen Gründen, insbesondere die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckender Masse sowie bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 14 Tagen ist raymann kraft der sonne® zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er noch nicht von beiden Seiten zur Gänze erfüllt ist.
- 10.2. Für den Fall des Rücktrittes ist raymann kraft der sonne® bei Verschulden des Kunden berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- 10.3. Für den Fall des Rücktrittes bei einer vom Kunden zu vertretenden Unmöglichkeit oder einem vom Kunden zu vertretenden Zufall hat raymann kraft der sonne® das Recht, das Erfüllungsinteresse zu verlangen.

- 10.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist raymann kraft der sonne® von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.5. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat raymann kraft der sonne® die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, raymann kraft der sonne® den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.
- 10.6. Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (nach D§§ 3 ff Konsumentenschutzgesetz bzw nach FAGG) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware sowie sonstige mit dem Vertragsabschluss verbundenen Spesen von raymann kraft der sonne® zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

11. Gewährleistung / Haftung

- 11.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen von raymann kraft der sonne® beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 11.2. Der unternehmerische Kunde muss Mängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich an raymann kraft der sonne® bekanntgeben. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 11.3. raymann kraft der sonne® ist gegenüber dem unternehmerischen Kunden berechtigt, bei Gewährleistungsfällen zwei Mal zu verbessern, ohne dass der Kunde Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln Rücktritt vom Vertrag verlangen kann.
- 11.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Kunden bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Gefahrenübergang; sollte der Kunde bereits vor förmlicher Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit diesem Zeitpunkt.
- 11.5. Für offensichtliche Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, leistet raymann kraft der sonne® keine Gewähr (§ 928 ABGB).
- 11.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, raymann kraft der sonne® entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 11.7. Der Kunde kann Schadenersatz nur bei Vorliegen eines kausalen rechtswidrigen und von raymann kraft der sonne® oder seinen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Schaden verlangen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit von raymann kraft der sonne® und seiner Erfüllungsgehilfen – sofern es sich nicht um Personenschäden oder Hauptleistungspflichten handelt – ausgeschlossen ist.
- 11.8. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich; solche oder ähnliche Schäden, die dem Bereich des Kunden zuzuordnen sind, gehen zu dessen Lasten, sofern er trotz Aufforderung keine ausreichenden Auskünfte über die Lage von Leitungen oder ähnliches gegeben hat. Bei Materialien, die dem Verbrauch oder dem Verschleiß unterliegen, gilt die Gewährleistung nur für die Einhaltung der dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 11.9. Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Rücksendung von Waren und Materialien an raymann kraft der sonne® ist nur nach vorhergehender Vereinbarung zulässig.

12. Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

13. Entsorgung von Altgeräten oder Batterien

- 13.1. Im Falle der Entsorgung von Altgegenständen (wie etwa Elektro- und Elektronik-Altgeräte) ist der gewerbliche Kunde bzw Nutzer verpflichtet, allfällige Kosten für die Entsorgung, die vom Hersteller bzw raymann kraft der sonne® zu tragen sind, zu übernehmen.
- 13.2. Im Falle der Entsorgung von Industrialtbatterien ist der Nutzer dieser Industrialtbatterien verpflichtet, allfällige Kosten für die Entsorgung, die vom Hersteller bzw raymann kraft der sonne® zu tragen sind, zu übernehmen.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort ist 2232 Deutsch-Wagram (Sitz von raymann kraft der sonne®) oder ein an die Stelle dieser Adresse tretender Sitz. An diesem Ort besteht auch ein Wahlgerichtsstand. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des internationalen Abkommens über den Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

15. Werbung und Kommunikation

- 15.1. Der Kunde erklärt seine Zustimmung zu Übermittlung von Werbe- und Informationsmaterial von raymann kraft der sonne® per Post oder E-Mail. Der Kunde ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen.
- 15.2. Der Kunde erklärt sich mit der Kommunikation in Form von dauerhaften Datenträgern, insbesondere auch per E-Mail, einverstanden.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
- 16.2. raymann kraft der sonne®, ebenso wie der unternehmerische Kunde, verpflichten sich für diesen Fall, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- 16.3. Für Verbraucher gilt in diesem Fall das dispositive Recht anstatt der unwirksamen Regelung.